

## Tier im Recht

# KANINCHEN SIND KEINE OSTER-GESCHENKE



Zu Ostern werden Kinder häufig nicht mehr nur mit Schokoladenhasen, sondern immer öfter auch mit lebenden Kaninchen beschenkt. Die Freude, die man dem Kind damit machen will, dauert in vielen Fällen indes nicht lange an. Nicht selten wird im Zuge der spontanen Begeisterung unterschätzt, wieviel Zeit und Geld die Kaninchenhaltung in Anspruch nimmt.

Oftmals bringen Tiergeschenke schon nach kurzer Zeit Probleme mit sich: Die niedlichen Jungtiere werden schnell gross und dem Kind wird es bald zu mühsam, das Kaninchengehege zu putzen. Schnell sind dann die Eltern gefordert, sich um den vierbeinigen Familienzuwachs zu kümmern. Im schlimmsten Fall wird das plötzlich unerwünschte Kaninchen ins Tierheim abgeschoben oder ausgesetzt.

Aus der Sicht des Tierschutzes ist von Tiergeschenken generell abzuraten. Ein Tier artgerecht zu halten, erfordert Fachkenntnisse und viel Zeit. Die meisten Tierarten sind in der Pflege anspruchsvoll und für Kinder nicht geeignet und werden von ih-

nen nicht selten schlicht als Spielzeug betrachtet und behandelt. Kaninchen sind keine Kuschel-, sondern Fluchttiere und dürfen auf keinen Fall ständig hochgehoben und herumgetragen werden. Für die Tiere stellt dies kein Vergnügen dar – es versetzt sie vielmehr in Stress. Das gilt für viele Nager wie beispielsweise Meerschweinchen, Hamster oder Chinchillas.

Bei Tiergeschenken ist ausserdem zu beachten, was für die Anschaffung eines Heimtieres allgemein gilt: Die artgerechte Haltung beim neuen Eigentümer muss in jedem Fall gewährleistet sein. Hierbei sind eine fachmännische Beratung und entsprechende Literatur nicht nur für den Beschenkten, sondern auch für den Schenker wichtig. Auch dieser trägt Verantwortung für die Anschaffung des Tieres und sollte sich vorgängig überlegen, ob sich wirklich die ganze Familie über ein solches Geschenk freut. Abzuraten ist deshalb auch vor Käufen über Internetplattformen. Die Preise sind hier zwar oftmals tiefer als im Fachhandel, jedoch fehlt der persönliche

Kontakt und damit die Gewissheit über die seriöse Herkunft des Tieres.

Ausserdem muss vorgängig abgeklärt werden, ob der Beschenkte tatsächlich in der Lage ist, sich um das Tier zu kümmern (und auch nicht unter einer Tierhaarallergie leidet). Er muss sich im Klaren darüber sein, wie viel Zeit, Arbeit und finanziellen Aufwand die Haltung eines Kaninchens mit sich bringt. Als Vorsichtsmassnahme sollte die Schenkung deshalb mit der Auflage verbunden werden, dass das Heimtier unter strikter Einhaltung der Haltungsvorschriften der Tierschutzgesetzgebung – am besten weit über die rechtlichen Minimalanforderungen hinaus – zu halten ist. Wird diese Auflage nicht erfüllt, kann der Schenker das Tier zurückfordern. Aufgrund der Gefahr, dass gerade ein Kind dieser verantwortungsvollen Aufgabe nicht gewachsen ist, sollte also nicht nur an Ostern, sondern natürlich generell im Zweifel auf ein lebendes Tier verzichtet werden.

GIERI BOLLIGER/MICHELLE RICHNER (TIR)



Kaninchen eignen sich nicht als Geschenk.

Bild Pixabay

### TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:  
Tier im Recht (TIR)  
Rigistrasse 9, 8006 Zürich  
info@tierimrecht.org  
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.